



RÉPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/7-1.1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

MinR Dr. Rosegger

Tel. 51 5 95
Kl. 3258

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

ZI. 41-GE/984
Datum: 05. AUG. 1987
11. AUG. 1987 festsieger

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) zu übermitteln.

25 Beilagen

4. August 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wifingel



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.017/7-1.1/87

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren
 für das Leben und die Gesundheit
 von Menschen durch Luftverunreini-
 gungen (Smogalarmgesetz);

Stellungnahme

Sachbearbeiter:

MinR Dr. Rosegger

Tel. 51 5 95
 Kl. 3258

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend
 und Familie

Radetzkystraße 2
 1031 Wien

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 22. Juli 1987, Zl. I-32.191/16-3/87,
 beeckt sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zum Entwurf eines
 Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und
 die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz)
 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 10 Abs. 3:

In diesem Absatz werden die Ausnahmen von der Anordnung zeitlich, räumlich
 und sachlich begrenzter Beschränkungen oder Verbote des Verkehrs mit Kraft-
 fahrzeugen durch den Landeshauptmann (§ 10 Abs. 1 Z 1) behandelt.

Die im § 10 Abs. 3 Z 3 vorgesehene und den Eisenbahn-, Schiffs- sowie
 Linienflugverkehr betreffende Ausnahme ist nicht ganz schlüssig, weil ein
 Zusammenhang dieser Ausnahme mit einer Anordnung des Landeshauptmannes
 gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 nicht erkennbar erscheint.

Die im § 10 Abs. 3 Z 4 vorgesehene und das Bundesheer betreffende Ausnahme ist zu eng gefaßt. So erscheint es zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung erforderlich, daß neben Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978 und der Vorbereitung solcher Einsätze - mit Ausnahme militärischer Übungen - auch alle zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erforderlichen Maßnahmen in der Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 3 Z 4 Berücksichtigung finden. Es handelt sich hiebei insbesondere um Maßnahmen zur Versorgung von Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit Lebensmitteln, zur medizinischen Betreuung der vorangeführten Personen, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Disziplin, Ordnung oder Sicherheit und zur Instandhaltung technischer Anlagen im militärischen Bereich.

Es wird daher ersucht, die Ausnahmebestimmung des § 10 Abs. 3 Z 4 wie folgt zu fassen:

"4. Einsätze des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1978, BGBI. Nr. 150, die Vorbereitung solcher Einsätze, ausgenommen jedoch militärische Übungen, sowie die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlichen Maßnahmen."

Zu § 10 Abs. 4:

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen von einer Anordnung des Landeshauptmannes zur Stilllegung von Anlagen (§ 10 Abs. 1 Z 2) sind ebenfalls vom Standpunkt der militärischen Interessen zu eng gefaßt. So erscheint es erforderlich, in die Ausnahmebestimmung auch Anlagen zur Beheizung von Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit (vgl. hinsichtlich dieses Begriffes § 4 Abs. 3 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBI. Nr. 164/1977) aufzunehmen. Da es weiters zweifelhaft erscheint, ob Kasernen dem Begriff "Wohngebäude" subsumierbar sind, sollten auch Heizanlagen von Kasernen in die gegenständliche Ausnahmebestimmung einbezogen werden.

§ 10 Abs. 4 sollte daher etwa wie folgt lauten:

"(4) Von der Anordnung zur Stilllegung von Anlagen gemäß Abs. 1 Z 2 sind ausgenommen Anlagen zum Beheizen von Wohngebäuden, Kasernen, Verwaltungsgebäuden, Geschäftshäusern, Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen, Baulichkeiten und Anlagen von militärischer Besonderheit, zulässig."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

4. August 1987
Für den Bundesminister:
R o s e g g e r

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

W. Rüfingers